



Bekanntmachung des Landratsamtes Augsburg:

„Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Änderung der Chemikalienlagerhalle (Gebäude 04 und 05) durch die Erhöhung der Lagermenge für organische Peroxide in Gebäude 04, Lagerabschnitt 5 von 15 t auf 30 t und der maximalen Behältervolumina von 200 l auf 1.000 l auf dem Betriebsgrundstück Flur-Nr. 555 der Gemarkung Gablingen;

Feststellung und Prüfung nach den §§ 5, 9 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Staub & Co. Silbermann GmbH hat beim Landratsamt Augsburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Chemikalienlagerhalle (Gebäude 04 und 05) auf dem Betriebsgrundstück Flur-Nr. 555 der Gemarkung Gablingen beantragt. Dieser Antrag umfasst die Erhöhung der Lagermenge für organische Peroxide in Gebäude 04, Lagerabschnitt 5 von 15 t auf 30 t, gleichzeitig soll die bislang hierfür zugelassene maximale Behältergröße von 200 l auf 1.000 l angehoben werden.

Die Errichtung und der Betrieb der Chemikalienlagerhalle (Gebäude 04 und 05) ist der Nummer 9.3.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen und in Spalte 2 mit „A“ gekennzeichnet. Für das geplante Vorhaben war deshalb im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vom Landratsamt Augsburg eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht entsprechend den §§ 9 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass durch die geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu besorgen sind.

Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).



Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Die geplante Erhöhung der Lagermengen für organische Peroxide findet ausschließlich in dem bereits bislang für diese Zwecke genutzten Gebäude 04, Lagerabschnitt 5 statt. Es werden lediglich bereits vorhandene Lagerkapazitäten besser ausgenutzt. Die Chemikalienlagerhalle (Gebäude 04 und 05) wurde bereits mit Bescheid vom 28.09.1994 genehmigt. Der gesamte Betriebsbereich wird seit Jahrzehnten industriell genutzt und liegt innerhalb des Geltungsbereiches eines qualifizierten Bebauungsplanes, welcher das Gebiet als Industriegebiet ausweist. Durch das Änderungsvorhaben ergeben sich hinsichtlich der Nutzung des Gebietes keine nachteiligen Veränderungen. Neue Flächen müssen nicht erschlossen werden.

Durch die Mengenschwellenerhöhung kommen keine weiteren Fahrbewegungen bzw. Lärmquellen hinzu. Die geregelten Betriebszeiten ändern sich nicht und sind weiterhin von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Mit der Erhöhung der zulässigen Lagermengen, ist es möglich statt Teillieferungen in Zukunft komplett voll beladene Lieferungen per LKW zu bestellen. Der Umschlag erhöht sich dadurch nicht.

Im Bereich des für diese Anlage ermittelten angemessenen Sicherheitsabstandes von 20 m um den Lagerort befinden sich keine Wohngebiete, keine öffentlichen Einrichtungen und keine weiteren schutzbedürftigen Objekte.

Augsburg, den 04.11.2019
Landratsamt Augsburg

Krabler
Geschäftsbereichsleiterin“